



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 28.03.2023

Aktualisierung des Gedenkens an Kriegsgräberstätten

In Bayern gibt es 26 zentrale Kriegsgräberstätten, in denen in erster Linie die in Deutschland gefallenen deutschen Soldaten des Zweiten Weltkriegs bestattet bzw. aus bestehenden Gräbern dorthin überführt worden sind. Diese Gedenkstätten sind bisher fast völlig unerforscht. Es gibt Forschungsarbeiten bezüglich Gräbern sowjetischer Soldaten sowie von Kriegsgefangenen und KZ-Häftlingen (vgl. 6.1 Drs. 18/17262), jedoch nicht zu diesen zentralen Kriegsgräberstätten. Der Anteil SS-Angehöriger unter den Toten ist der Staatsregierung von keiner Kriegsgräberstätte bekannt (vgl. 6.3 Drs. 18/17262). Dies ist insofern problematisch, da dort offizielle staatliche bzw. kommunale Gedenkveranstaltungen am Volkstrauertag mit zahlreichen Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern stattfinden.

Die Kriegsgräberstätte für die Gefallenen in Niederbayern und der Oberpfalz in Hofkirchen, Landkreis Passau, ist beispielsweise der zentrale Gedenkort am Volkstrauertag. Das Gedenkritual folgt einer Tradition, die in die 60er-Jahre zurückreicht. Mit einem Militärmarsch wurde begrüßt, darauf folgte ein von Trommelschlägen begleiteter Schweigemarsch zum Friedhof unter dem Kommando der Bundeswehr. Nach dem Einmarsch der Soldaten, der Ehrengäste, des Fahnenblocks und der Vereine in den Friedhof folgten die Ansprache des Landrats, die Kranzniederlegung sowie das Spielen des Deutschlandliedes und der Bayernhymne. Der Rückmarsch wurde von Marschmusik begleitet (vgl. auch: Süddeutsche Zeitung vom 25.11.2022).

Auf dieser Kriegsgräberstätte wird auch einem in Afghanistan gefallenen Bundeswehrsoldaten aus Niederbayern gedacht.

In einem wissenschaftlichen Beitrag (Schuberl: Die Kriegsgräberstätte Hofkirchen, in: Vilshofener Jahrbuch 2022, S. 120–137) wurde offengelegt, dass in Hofkirchen 369 SS-Männer begraben sind. Darunter sind ein Stabsfeldwebel des SS-Wachbataillons des KZ Sachsenhausen, ein SS-Sturmscharführer (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 18./19.02.2023) und ein SS-Unterscharführer aus dem KZ Flossenbürg sowie vier Unterscharführer von SS-Totenkopfstandarten, zwei Rottenführer einer Totenkopfstandarte bzw. eines Konzentrationslagers. Hinzu kommt ein Obergefreiter der besonders berüchtigten SS-Brigade Dirlwanger. Trotzdem ist bislang keine Überarbeitung des Gedenkens geplant (vgl. Passauer Neue Presse vom 13.01.2023).

In Hinblick auf die Bitburg-Kontroverse oder auch die internationale Kritik am Gedenken im japanischen Yasukuni-Schrein erscheint es wichtig, zentrale Gedenkveranstaltungen zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. Dies gilt auch bezüglich der Frage des Gedenkens an Bundeswehrsoldaten in Kriegsgräberstätten des Zweiten Weltkriegs.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1	Welche zentralen Kriegsgräberstätten mit Gefallenen des Zweiten Weltkriegs gibt es in Bayern?	3
1.2	Wer ist jeweils Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Kriegsgräberstätten befinden?	4
1.3	Wer ist jeweils zuständig für den Unterhalt der Kriegsgräberstätten?	5
2.1	An welchen dieser Kriegsgräberstätten finden regelmäßige offizielle Gedenkveranstaltungen statt?	5
2.2	Bei welchen Gedenkveranstaltungen hat die Staatsregierung einen Einfluss auf die Form des Gedenkens?	5
2.3	An welchen Gedenkveranstaltungen haben Mitglieder der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren teilgenommen (bitte Ort, Datum und Art der Gedenkveranstaltung angeben)?	5
3.1	Bei welchen Kriegsgräberstätten ist die Truppenzugehörigkeit der Bestatteten bekannt?	6
3.2	In welchen Unterlagen finden sich jeweils die Angaben zur Truppenzugehörigkeit der Bestatteten?	6
4.1	Welche Voraussetzungen stellen sich an einen Gedenkort, damit dort den Gefallenen des Zweiten Weltkriegs durch Bundeswehrsoldaten gedacht werden kann?	6
4.2	Welche Voraussetzungen stellen sich an einen Gedenkort, damit dort auch an gefallene Bundeswehrsoldaten gedacht werden kann?	6
5.1	Wäre es aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll, die Kriegsgräberstätten wissenschaftlich zu erforschen?	7
5.2	Würde die Staatsregierung solch eine Studie in Auftrag geben?	7
6.1	Wäre es aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll, Form und Inhalt des Gedenkens an diesen Kriegsgräberstätten anhand wissenschaftlicher Ergebnisse zu diskutieren und zu überarbeiten?	7
6.2	Würde die Staatsregierung solch eine Überarbeitung in Auftrag geben?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit allen Ressorts und der Staatskanzlei soweit inhaltlich betroffen

vom 07.06.2023

Vorbemerkung

Die der Staatsregierung zur Beantwortung vorgelegten Fragen gehen maßgeblich davon aus, dass es in Bayern „26 zentrale Kriegsgräberstätten gibt, in denen in erster Linie die in Deutschland gefallenen deutschen Soldaten des Zweiten Weltkriegs bestattet“ sind. Der Fragesteller trifft diese Feststellung bereits im ersten Satz seiner Ausführungen, welche den Fragen vorangestellt sind, allerdings ohne eine Quelle oder einen Beleg anzugeben. Wie in der Antwort zu Frage 1.1 dargestellt wird, kann die Staatsregierung diese Aussage nicht bestätigen. Die Antworten der Staatsregierung beziehen sich daher ohne weitere Differenzierungen nach der Größe oder nach den Opfergruppen prinzipiell auf alle mehr als 500 Friedhöfe und Grablagen außerhalb von Friedhöfen, auf welchen sich in Bayern Gräber befinden, die nach den Vorgaben des Gräbergesetzes dauerhaft zu erhalten sind.

Weiterhin ist festzuhalten, dass entgegen dem Eindruck, den der Fragesteller in seiner Vorbemerkung vermittelt, das Gedenken an Kriegsgräberstätten als Teil der Erinnerungskultur dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt und sich mit diesem auch verändert hat. In Abkehr von früheren Formen des Gedenkens stehen inzwischen seit vielen Jahrzehnten die **Mahnung zum Frieden** und die **Erinnerung an die schrecklichen Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft** im Zentrum des Gedenkens. Dabei ist sich dieses Gedenken der historischen Tatsache bewusst, dass eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Personengruppen auf Kriegsgräberstätten bestattet ist, darunter auch Angehörige von SS-Organisationen.

1.1 Welche zentralen Kriegsgräberstätten mit Gefallenen des Zweiten Weltkriegs gibt es in Bayern?

Das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz – GräbG) trat am 01.07.1965 in Kraft. Es löste das bis dahin geltende „Kriegsgräbergesetz“ aus dem Jahr 1952 ab. Anders als das Vorgängergesetz kennt das Gräbergesetz die Begriffe „Kriegsgrab“ und „Kriegsgräberanlage“ nicht mehr. Der Bundesgesetzgeber trug damit dem Umstand Rechnung, dass auf nahezu allen sog. „Kriegsgräberstätten“ im Inland neben deutschen und nichtdeutschen Soldaten beider Weltkriege auch zahlreiche zivile Opfer des Krieges, ausländische Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter, hingerichtete Deserteure und Widerstandskämpfer sowie weitere Opfer der NS-Gewaltherrschaft ruhen. Gleichzeitig wurde mit der Gesetzesnovellierung von 1965 der dauerhafte Bestand auch der Gräber der Opfer des Nationalsozialismus gesetzlich sichergestellt. Diese historischen Gegebenheiten gilt es zu beachten, wenn im Weiteren der Terminus „Kriegsgräberstätte“ gebraucht wird. Seine Verwendung ist insofern allein dem allgemeinen Sprachgebrauch geschuldet.

Eine Klassifizierung der Friedhöfe und Grablagen im Sinne des Gräbergesetzes als „zentrale Kriegsgräberstätten mit Gefallenen des Zweiten Weltkriegs“ besteht nicht. Es liegt der Staatsregierung auch fern, eine solche Klassifizierung vorzunehmen. Statistische Auswertungen im Sinne einer zahlenmäßig auf- oder absteigenden Listung der über 500 Friedhöfe und Grablagen in Bayern gibt es nicht. Ebenso wenig gibt es statistische Erhebungen zur Zahl der bestatteten Personen nach Kriegsgräberstätten

in Kombination mit ihrer Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Opfergruppen. Solche Auswertungen wären nur mit einem unververtretbaren Aufwand möglich. Es müssten dazu die Gräberlisten der Friedhöfe manuell ausgewertet werden, da diese Listen bis auf wenige Ausnahmen nicht in digitalisierter Form, sondern nur in Papierform vorliegen. Nach den Angaben des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ruhen in Bayern an über 500 Orten in Einzel- oder Sammelgräbern, die nach dem Gräbergesetz dauerhaft zu erhalten sind, in Summe rund 167 000 Tote, davon wurden in den Konzentrationslagern 97 000 ermordet.

Die Aussage des Fragestellers, in Bayern gäbe es 26 zentrale Kriegsgräberstätten, in denen in erster Linie die in Deutschland gefallenen deutschen Soldaten des Zweiten Weltkriegs bestattet seien, kann nicht bestätigt werden. Der Fragesteller macht keine Angaben dazu, worauf sich diese Aussage stützt oder worauf sie zurückgeht. Ein möglicher, aber nur mutmaßlicher Anhaltspunkt mag eine Passage in einer Broschüre des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Landesverband Bayern von 1995 sein, in der es hinsichtlich der großen Umbettungsaktion in der unmittelbaren Nachkriegszeit heißt:

„In Bayern bestimmte das Staatsministerium des Innern den Ausbau zentraler Anlagen und legte die jeweiligen Einzugsräume fest. Eine Umbettergruppe des Landesverbandes Bayern barg in zehnjähriger Tätigkeit über 15 000 Tote aus behelfsmäßigen Anlagen und zahlreichen Feldgräbern in 1 598 bayerischen Gemeinden und überführte sie auf endgültige Grabstätten. Im Zuge dieser Arbeiten wurden vielen unbekanntem Toten die Namen zurückgegeben und die Angehörigen von jahrelanger Ungewissheit erlöst. So entstanden 26 große Anlagen für deutsche und ausländische Kriegstote. Jeder erhielt, wenn möglich, ein Einzelgrab mit Namenstein ...“

(aus: „Wenn Steine reden könnten ... Kriegsgräberstätten in Bayern“, herausgegeben vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern, München 1995)

Auf welche „zentrale Anlagen“ sich die Broschüre des Volksbundes von 1995 konkret bezieht, konnte trotz aufwendiger Recherchen nicht mehr festgestellt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Formulierung „zentrale Anlagen“ im engen Kontext der großen Umbettungsaktion der Nachkriegszeit verwendet wurde. Seinerzeit hat man sehr pragmatisch im Hinblick auf die Erfordernisse der vielen Um- und Umbettungen geeignete Kriegsgräberstätten ausgewählt und ihre „Einzugsräume“ voneinander abgegrenzt. „Zentrale Anlagen“ darf daher nicht missverstanden werden in einem allgemeinen, wertenden Sinn, hier handle es sich um „die“ 26 zentralen, großen oder maßgeblichen Kriegsgräberstätten in Bayern.

Im Übrigen belegt die Broschüre des Volksbundes in keiner Weise die Aussage des Fragestellers, wonach auf diesen 26 zentralen Anlagen „in erster Linie in Deutschland gefallene deutsche Soldaten des Zweiten Weltkriegs“ ruhen. Eine solche Aussage mag für eine einzelne Grabanlage ggf. zutreffen. Verallgemeinern lässt sich diese Aussage aufgrund fehlender Erhebungen allerdings nicht. Davon abgesehen steht sie auch im Widerspruch zu der bereits dargestellten Vielzahl unterschiedlicher Personengruppen, die auf den inländischen Kriegsgräberstätten ruhen.

1.2 Wer ist jeweils Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Kriegsgräberstätten befinden?

Die mehr als 500 Grundstücke, auf denen sich in Bayern Gräber befinden, die nach dem Gräbergesetz dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sind, befinden sich überwiegend in kommunalem Eigentum, zumeist handelt es sich um gemeindeeigene Friedhöfe. Daneben bestehen Gräber im Sinne des Gräbergesetzes auch auf kirch-

lichen Friedhöfen und auf privaten Grundstücken oder auf staatlichen Flächen oder auf Flächen in Bundeseigentum (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben).

Die Grundstückseigner haben die Gräber als öffentliche Last dauerhaft zu dulden (vgl. § 2 Abs. 2 GräbG). Für die damit ggf. verbundene Wertminderung des Grundstücks besteht im Gegenzug ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Entschädigung (sog. Ruherechtsentschädigung gem. § 3 GräbG).

1.3 Wer ist jeweils zuständig für den Unterhalt der Kriegsgräberstätten?

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Länder, die in ihrem Gebiet liegenden Gräber im Sinne des Gräbergesetzes zu erhalten. Maßnahmen zur Erhaltung sind Anlegung, Instandsetzung und Pflege (vgl. § 5 Abs. 3 GräbG). Unmittelbar wahrgenommen werden die Aufgaben nach dem Gräbergesetz von den nach Landesrecht zuständigen Stellen (vgl. § 12 Abs. 1 GräbG). In Bayern sind für die Instandhaltung und Pflege der Gräber die Gemeinden zuständig. Sie werden im übertragenen Wirkungskreis tätig (vgl. § 64 Abs. 2 Satz 2 Zuständigkeitsverordnung – ZustV). Die Zuständigkeit für die Gräber der sog. KZ-Friedhöfe liegt bei der Stiftung Bayerische Gedenkstätten (vgl. § 64 Abs. 2 Satz 1 ZustV).

Die Kosten der Instandhaltung und Pflege der Gräber werden durch den Bund erstattet (vgl. § 10 GräbG).

2.1 An welchen dieser Kriegsgräberstätten finden regelmäßige offizielle Gedenkveranstaltungen statt?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über regelmäßig stattfindende „offizielle Gedenkveranstaltungen an Kriegsgräberstätten“ vor.

2.2 Bei welchen Gedenkveranstaltungen hat die Staatsregierung einen Einfluss auf die Form des Gedenkens?

Eine Einflussnahme der Staatsregierung auf die Form des Gedenkens an Kriegsgräberstätten ist nur denkbar, wenn ein Kabinettsmitglied als Vertreter der Staatsregierung an einer solchen Veranstaltung teilnimmt.

2.3 An welchen Gedenkveranstaltungen haben Mitglieder der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren teilgenommen (bitte Ort, Datum und Art der Gedenkveranstaltung angeben)?

Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig großen Aufwands wird die Frage für die Zeit ab der Vereidigung des Kabinetts am 12.11.2018 beantwortet. Diese Eingrenzung ist nicht zuletzt durch die Tatsache gerechtfertigt, dass Gedenkveranstaltungen an Kriegsgräberstätten in der Regel anlässlich des Volkstrauertages stattfinden. Dieser fiel für das Kalenderjahr 2018 auf den 18.11.

Anlässlich des Volkstrauertags nahmen an Gedenkveranstaltungen an Kriegsgräberstätten folgende Mitglieder der Staatsregierung teil:

- Staatsminister für Unterricht und Kultus a. D. Bernd Sibler, Landesfeier in Landshut am 17.11.2018, Kriegsgräberstätte im Hauptfriedhof und historischer Rathaus-Prunksaal

- Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber, Landesfeier in Bayreuth am 12.11.2022, Kriegsgräberstätte St. Georgen und Ordenskirche
- Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek, Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag in Memmingen am 13.11.2022, Mahnmal auf dem Stadtfriedhof Memmingen. Auf dem Stadtfriedhof befindet sich auch die Kriegsgräberstätte Memmingen.
- Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Roland Weigert, Totengedenken der Pfarreiengemeinschaft St. Peter und Hl. Geist in Neuburg/Donau anlässlich der Volkstrauertage 2018 bis 2021, Alter Friedhof an der Franziskanerstraße mit Kriegsgräberstätte Neuburg/Donau

3.1 Bei welchen Kriegsgräberstätten ist die Truppenzugehörigkeit der Bestatteten bekannt?

3.2 In welchen Unterlagen finden sich jeweils die Angaben zur Truppenzugehörigkeit der Bestatteten?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden wegen Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Für jeden Friedhof oder Begräbnisplatz außerhalb von Friedhöfen mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes ist jeweils eine Gräberliste anzulegen (vgl. § 5 Abs. 1 GräbG i.V.m. § 1 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz – GräbVwV). In Spalte 4 der Gräberliste sind einzutragen: „Dienstgrad, Truppenteil, Feldpostnummer, Beschriftung der Erkennungsmarke, bei Zivilpersonen Beruf“.

Diese Vorgaben gelten für alle Kriegsgräberstätten. Angaben zur Truppenzugehörigkeit eines Kriegstoten finden sich in einer Gräberliste allerdings nur, sofern die Dokumentation durch den Friedhofsträger erfolgte und dem Ersteller entsprechende Informationen überhaupt vorlagen.

Kumulierte Zahlen zur Truppenzugehörigkeit der Bestatteten nach Kriegsgräberstätten liegen nicht vor.

4.1 Welche Voraussetzungen stellen sich an einen Gedenkort, damit dort den Gefallenen des Zweiten Weltkriegs durch Bundeswehrsoldaten gedacht werden kann?

4.2 Welche Voraussetzungen stellen sich an einen Gedenkort, damit dort auch an gefallene Bundeswehrsoldaten gedacht werden kann?

Der Fragesteller wird gebeten, sich hinsichtlich der Fragen 4.1 und 4.2 zuständigkeitshalber an die entsprechenden Stellen der Bundeswehr zu wenden.

5.1 Wäre es aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll, die Kriegsgräberstätten wissenschaftlich zu erforschen?

5.2 Würde die Staatsregierung solch eine Studie in Auftrag geben?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Wie in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Fragestellers vom 14.05.2021 bereits ausgeführt, gab und gibt es Forschungsvorhaben zu den Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in Bayern (vgl. Drs. 18/17262). Seitens der Staatsregierung wird keine Veranlassung gesehen, weitere Forschungsvorhaben in Auftrag zu geben.

6.1 Wäre es aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll, Form und Inhalt des Gedenkens an diesen Kriegsgräberstätten anhand wissenschaftlicher Ergebnisse zu diskutieren und zu überarbeiten?

6.2 Würde die Staatsregierung solch eine Überarbeitung in Auftrag geben?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es liegt der Staatsregierung fern, Vorgaben für Gedenkveranstaltungen an Kriegsgräberstätten zu machen. Wie bereits in der Antwort zu Frage 2.2 ausgeführt, nimmt die Staatsregierung nur dann ggf. Einfluss auf das Gedenken an einer Kriegsgräberstätte, wenn ein Kabinettsmitglied als Vertreter der Staatsregierung an einer Gedenkveranstaltung teilnimmt. Davon abgesehen stehen Form und Inhalt des Gedenkens allein in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters. Das gilt auch für die Frage, inwieweit Forschungsergebnisse zu einer Kriegsgräberstätte Berücksichtigung finden sollen.

Im Übrigen bietet der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge Hinweise und Vorschläge zur inhaltlichen Ausgestaltung, exemplarische Redevorschläge sowie Predigthilfen für die Gestaltung von Gedenkstunden und Gottesdiensten als kostenlose Print- und Onlineversion an.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.